

**Strategiekonzept zur Integration
von Jugendlichen unter 25
Jahren in Ausbildung und Arbeit
des
Jobcenters Dahme-Spreewald**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundsätze in der Vermittlungsarbeit	3
2.1. Mindeststandards/ Erstgespräch/Kontaktdichte	3
2.2. Aufgabenwahrnehmung der Integrationsfachkräfte	4
3. Ausbildungsvermittlung	4
3.1. Schüler	5
3.2. Schulabgänger ohne Schulabschluss	6
3.2.1.berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	6
3.2.2.Erfüllung der Berufsschulpflicht	6
3.2.3. Nachholen des Schulabschlusses	6
3.3. Schulabgänger mit Schulabschluss ohne Ausbildungsstelle / Altbewerber	7
3.3.1.Übergangsqualifizierung	7
3.3.2 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen	7
3.3.3 Assistierte Ausbildung – Phase I	7
3.3.4 Einstiegsqualifizierung	7
3.3.5 Nachvermittlungsaktionen / Messen	8
4. Unterstützung während der Ausbildung	8
4.1. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	8
4.2. Assistierte Ausbildung – Phase II	8
5. Bewerber ohne Ausbildungswunsch/-reife	9
6. Abbruch von Ausbildung oder Studium	9
7. Bewerber mit Berufsabschluss	9
8. Flüchtlinge / Jugendliche mit Migrationshintergrund	9
9. Jugendliche mit Rehabilitationsbedarf bzw. Behinderung	10
10. Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	11
11. Weitere Aktivierungshilfen	11
11.1. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	11
11.2. Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	11
12. Netzwerkarbeit – Jugendberufsagentur	12
13. u25-spezifische Besonderheiten	12
13.1.Auszug aus dem Elternhaus	12
13.2. Sanktionen	12
14. Übersicht Wege nach der Schule	13
15. Abkürzungen	14

1. Einleitung

Zur Vereinfachung wurde im folgenden Konzept nur die männliche Bezeichnung/ Anrede gewählt, die Bezeichnung gilt gleichermaßen auch für die weibliche Form.

Zur Zielgruppe der unter 25- jährigen (u25) gehören Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren.

Geschäftspolitisches Ziel des Jobcenters Dahme-Spreewald ist der weitere Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durch die nachhaltige Integration der Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Durch den Erwerb eines Berufsabschlusses werden die Chancen gesteigert, prekäre Arbeitsverhältnisse bzw. Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden. Daher ist es notwendig, allen Jugendlichen, die ausbildungsfähig und –willig sind, zu einem Berufsabschluss zu verhelfen. Somit wird der Grundsatz Ausbildung vor Arbeit verfolgt und die Jugendlichen dementsprechend beraten.

Trotz eines infolge des Fachkräftemangels guten regionalen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzangebots und besserer Einstellungschancen auch für leistungsschwächere Jugendliche, sind jedoch die unterschiedlichsten Herausforderungen zu bewältigen. Viele der im Jobcenter Dahme-Spreewald gemeldeten Jugendlichen haben großen Unterstützungsbedarf in ihrer beruflichen Situation. Zum Teil fehlt die Unterstützung durch das Elternhaus, aber auch Suchtproblematiken und finanzielle Sorgen spielen eine Rolle. Zusätzlich benötigen im Rahmen der Flüchtlingsproblematik auch die Jugendlichen mit Asylhintergrund spezielle Unterstützung. Somit sollen die vorhandenen Hilfsangebote der unterschiedlichen Kooperationspartner im Rahmen der Jugendberufsagentur weiter miteinander verknüpft werden.

2. Grundsätze in der Vermittlungsarbeit

2.1. Mindeststandards / Erstgespräch / Kontaktdichte

Im Rahmen der Erstantragstellung sind die Mindeststandards einzuhalten:

- ✓ Kunden, die persönlich in der Eingangszone einen Erstantrag auf Arbeitslosengeld II stellen, werden direkt im Sofortzugang betreut und mit Ihnen am selben Tag ein Erstgespräch geführt. Bei Kunden, die sich über das Service-Center (SC) melden, wird ein Termin für ein Erstgespräch innerhalb von 10 Tagen vergeben.
- ✓ Im Erstgespräch erfolgen das Profiling, die Erhebung der Stärken und Identifizierung der Handlungsbedarfe sowie die Festlegung der Integrationsstrategie.
- ✓ Jeder Kunde erhält ein Sofortangebot u25 in Form eines Ausbildungs/Arbeitsplatzangebots bzw. ein Angebot für die Teilnahme an einer arbeitsmarktorientierten Maßnahme. Sofern dies nicht möglich ist erhält der Kunde eine Arbeitsgelegenheit (AGH) oder es wird ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für die Teilnahme an einem Unterstützungsprojekt ausgehändigt. Kein Jugendlicher soll das Haus ohne ein Angebot verlassen, um somit eine zeitnahe Integration bzw. den Abbau der festgestellten Handlungsbedarfe zu ermöglichen.
- ✓ Mit jedem Jugendlichen wird eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

Jugendliche, die sich bereits im Arbeitslosengeld II (ALG II) -Bezug befinden, werden mit Erreichen des 15. Lebensjahres zur Arbeitsvermittlung angemeldet. Um den aktuellen Sachstand festzustellen, empfiehlt sich zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme zu den Eltern. Sofern ein Beratungsbedarf deutlich wird, erfolgt eine Terminvergabe.

Es wird eine engmaschige Kontaktdichte im Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung der jeweiligen Handlungsstrategien eingehalten. Alle Kunden mit dem Status arbeitslos werden mindestens 14tägig von den Integrationsfachkräften (IFK) zum Beratungsgespräch eingeladen. Die Einladungen zum Folgetermin werden persönlich ausgehändigt.

2.2. Aufgabenwahrnehmung der Integrationsfachkräfte

Durch die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit ergibt sich auch eine veränderte Aufgabenwahrnehmung für die Integrationsfachkräfte. Neben der Beratung während der Sprechzeiten im Jobcenter durch die IFK werden viele Jugendliche aufgrund der festgestellten Vermittlungshemmnisse durch die Teilnahme an Integrationsprojekten Dritter unterstützt. Hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit der IFK mit dem jeweiligen Bildungsträger. Die Jugendlichen, die sich in Maßnahmen befinden, werden weiterhin regelmäßig persönlich kontaktiert, um jeweils einen Überblick zum aktuellen Sachstand (Stand der Bewerbungsaktivitäten, Abbau der individuellen Vermittlungshemmnisse) zu erhalten. Zudem wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Bildungsträgern gepflegt und gemeinsame Gespräche mit den Jugendlichen und dem Bildungsträger im Jobcenter oder direkt vor Ort beim Bildungsträger geführt. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme durch die nachhaltige und passgenaue Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Dies setzt u.a. eine fundierte Berufswegeplanung, aber auch die Bewältigung diverser Problemlagen (z.B. Unterstützung für Alleinerziehende, Vermittlung lebenspraktischer Techniken oder Stabilisierung der Gesundheit) voraus. Dies wird durch die enge Zusammenarbeit der Beteiligten unterstützt.

Durch diese Aktivierungsmaßnahmen sollen zeitnah positive sichtbare Effekte für den Jugendlichen erreicht werden.

3. Ausbildungsvermittlung

Ziel ist der möglichst nahtlose Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium.

Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in Ausbildung sind das Vorhandensein der Ausbildungsreife, eine qualifizierte und frühzeitige Berufswahlentscheidung sowie die Berufseignung.

Die Beurteilung der Ausbildungsreife orientiert sich an den Anforderungen der jeweiligen Berufe bzw. der Einschätzung, inwiefern der Jugendliche die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt (physische und psychische Kriterien, in der Schule erworbene Kenntnisse, Fähigkeit zur Bewältigung eines achtstündigen Arbeitstages, adäquates Arbeits- und Sozialverhalten).

Die Berufseignung liegt vor, sofern der Jugendliche die Voraussetzungen für die im jeweiligen Beruf geforderten Voraussetzungen erfüllt bzw. das Arbeitsfeld dem Jugendlichen auch dauerhaft eine berufliche Zukunft und Zufriedenheit bietet.

3.1. Schüler

Im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt die Übertragung der Ausbildungsvermittlung für die Schulabgänger an die Berufsberatung (BB) der Agentur für Arbeit. Das heißt, Bewerber des aktuellen und auch früherer Entlassjahre werden in enger Zusammenarbeit mit der BB betreut. Die BB bietet in der Regel monatliche Sprechstunden in den Schulen an. Da jedoch das Angebot der BB auf freiwilliger Basis beruht und auch nicht von jedem Schüler genutzt wird, werden die Schüler zusätzlich durch die IFK des JC LDS zum Erstgespräch eingeladen. Hier erfolgen eine Analyse des aktuellen Stands, ein Profiling und die Erarbeitung realistischer Ziele. In diesem Zusammenhang sollten auch die aktuellen Zeugnisse angefordert und die Noten in den Lebenslauf übertragen werden. Zudem wird die Beratung zum Vermittlungsbudget (VB) durchgeführt. Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Betreuung der BB befinden, werden explizit auf dieses Angebot hingewiesen. Eine frühzeitige Betreuung ist aufgrund der langwierigen Auswahlprozesse und zum Teil sehr frühen Bewerbungsfristen (z.B. zum Jahresende im öffentlichen Dienst) notwendig. Bei sehr unklaren beruflichen Vorstellungen kann der Berufswahltest des Berufspsychologischen Dienstes eingeschaltet werden. Zudem werden aktuelle Informationsmittel (Bücher Beruf aktuell, Studien- und Berufswahl) ausgehändigt und auf die Internetplattformen (Planet Beruf, BERUFENET, BERUFETV, abi.de, Studienwahl.de, JOBBÖRSE etc.) hingewiesen.

Für jeden Bewerber mit dem Wunsch und der Eignung für eine betriebliche Ausbildungsstelle werden ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung angelegt und Vermittlungsvorschläge übermittelt. Die Priorität liegt bei der Vermittlung in Ausbildung bis zum 30.09. des Schulentlassjahres.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden eine aktuelle Schulbescheinigung abgefordert, der Lebenslauf ggf. aktualisiert und die Bescheinigung an die Leistungsabteilung weitergeleitet.

Zu beachten ist, dass bei minderjährigen Schülern die Vermittlungsvorschläge auch an die Erziehungsberechtigten (Eintrag in Step) verschickt werden. Zu den Terminen im Jobcenter werden die Eltern ebenfalls eingeladen. Die Eingliederungsvereinbarung muss von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Die Jugendlichen werden zudem zum Bildungs- und Teilhabepaket beraten, um z.B. Nachhilfeunterricht zu finanzieren und somit den erfolgreichen Schulabschluss zu forcieren.

Bildung und Teilhabe

http://www.dahme-spreewald.de/de/Bildung/Leistungen_fuer_Bildung_und_Teilhabe/3169.html

Die Jugendlichen werden über vorrangig zu beantragende Leistungen bei Aufnahme einer Ausbildung informiert. Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung aufnehmen und nicht mehr bei den Eltern wohnen, werden zur Antragstellung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) aufgefordert. Bei Aufnahme einer schulischen Ausbildung ist Schüler-BaföG zu beantragen.

3.2. Schulabgänger ohne Schulabschluss

Für Jugendliche, die nach der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht den Schulabschluss nicht oder mit einem sehr schlechten Abschluss erreichen und somit nicht direkt in Ausbildung vermittelt werden können, sind die Voraussetzungen für andere unterstützende Maßnahmen zu prüfen. Diese bieten Hilfe beim Erwerb von fachlichen und sozialen Kompetenzen, die für die Aufnahme einer Ausbildung notwendig sind.

3.2.1. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB)

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind Jugendliche, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren erfüllt haben, jedoch keinen oder einen schlechten Schulabschluss erworben haben. Ziel ist die Vorbereitung auf bzw. die Integration in eine Berufsausbildung. Während der 10-monatigen bvB lernen sie verschiedene Berufsfelder sowohl beim Bildungsträger als auch während mehrerer Betriebspraktika kennen, um ihre eigenen Fähigkeiten besser einschätzen zu können und ihre Berufswünsche realistisch beurteilen zu können. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Schulabschluss nachzuholen. Die bvB enthält somit einen hohen praktischen Anteil sowie auch eine verstärkte sozialpädagogische Betreuung. Die Zuweisung in eine bvB und deren Finanzierung erfolgt durch die BB. Vor Zuweisung ist die Vorlage eines aktuellen psychologischen Gutachtens, ggf. auch eines ärztlichen Gutachtens, notwendig. Während der Teilnahme an einer bvB wird BAB gezahlt.

In der Regel nehmen die IFK des JC LDS an den Zwischen- und Abschlussgesprächen während der bvB teil.

3.2.2. Erfüllung der Berufsschulpflicht

Jugendliche, die die allgemeinbildende Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, jedoch keine Ausbildungsstelle gefunden haben und auch nicht Teilnehmer an einer bvB, einer Übergangsqualifizierung (ÜQ), eines Bundesfreiwilligendienstes etc. sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen der Berufsschulpflicht. Diese kann an den Oberstufenzentren in Schönefeld und Lübben erfüllt werden. Sofern die Jugendlichen der Erfüllung der Berufsschulpflicht nicht nachkommen, werden die Erziehungsberechtigten von der IFK über das Vorliegen einer möglichen Ordnungswidrigkeit (Bußgeld 1500,- €) informiert.

3.2.3. Nachholen des Schulabschlusses

Das Nachholen des Schulabschluss verbessert die Chancen auf einen Ausbildungsplatz deutlich.

Im Landkreis Dahme-Spreewald ist dies außer während der Teilnahme an einer bvB z.B. an der Schule des Zweiten Bildungsweges möglich. Während des Besuchs der 9. Klasse bleiben die Kunden weiterhin im ALG-II-Bezug. Während des Besuchs der weiterführenden Klassen (10., 11., 12., 13. Klasse) ist Schüler-BaföG als vorrangige Leistungen zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme an der Schule des Zweiten Bildungsweges ist ein Mindestalter von 18 Jahren, die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren, eine Frist von mindestens einem Jahr seit dem Schulabgang sowie bei Aufnahme in die 9. oder 10. Klasse eine Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten.

Bewerber ohne Schulabschluss, die eine Ausbildung erfolgreich beenden, erwerben damit gleichzeitig ebenfalls einen Schulabschluss.

3.3. Schulabgänger mit Schulabschluss ohne Ausbildungsstelle bzw. Altbewerber

Aufgrund diverser Vermittlungshemmnisse, wie schlechter Schulabschluss, berufliche Orientierungslosigkeit, persönliche Probleme etc. ist für einige Jugendliche der direkte Übergang in Ausbildung nach der Schule nicht möglich. Für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die keine Ausbildungsstelle gefunden haben, stehen ebenfalls unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

3.3.1. Übergangsqualifizierung (ÜQ)

Zielgruppe für eine Übergangsqualifizierung sind Jugendliche mit einem schlechten Schulabschluss, die keine Ausbildung gefunden haben. Die ÜQ besteht aus einem Mix von Schule und Praktikum und erfolgt i.d.R. über eine Dauer von 6 Monaten, danach soll die Vermittlung in Ausbildung erfolgen. Während einer ÜQ wird BAB gezahlt. Die Zuweisung und die Finanzierung erfolgen durch die Berufsberatung.

3.3.2. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen (BaE)

Zielgruppe sind die Absolventen der bvB, die im Anschluss keine Ausbildungsstelle gefunden haben bzw. sozial oder lernbeeinträchtigte Teilnehmer. Voraussetzung ist die Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Es darf noch keine abgeschlossene Ausbildung vorliegen. Im Jobcenter Dahme-Spreewald wird die BaE seit 2011 im kooperativen Modell angeboten. Hier erfolgt die Ausbildung direkt in einem Ausbildungsbetrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt incl. Besuch der Berufsschule. Die Jugendlichen schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Bildungsträger und dem Ausbildungsbetrieb. Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres soll die Übernahme in eine betriebliche Ausbildung geprüft werden. Die Zuweisung und die Finanzierung erfolgt durch das Jobcenter Dahme-Spreewald.

3.3.3. Assistierte Ausbildung (AsA) – Phase I

Die Unterstützung durch die Phase I der assistierten Ausbildung richtet sich an junge lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Menschen, die eine betriebliche Erstausbildung anstreben.

Die Dauer beträgt maximal 6 Monate. Folgende Inhalte sind enthalten: Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange der einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Während der Teilnahme an der Phase I haben die Teilnehmer Anspruch auf BAB.

Die Zuweisung und die Kostenübernahme erfolgen durch das Jobcenter Dahme-Spreewald.

An die Phase I schließt sich die Phase II an (s. S. 8)

3.3.4. Einstiegsqualifizierung (EQ)

Eine EQ richtet sich an Jugendliche, die nach dem Schulabschluss keine Ausbildungsstelle gefunden bzw. diese wieder verloren haben. Während der EQ absolvieren die Jugendlichen ein Praktikum in einem Betrieb mit dem Ziel, ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen zu können und im Idealfall vom Praktikumsbetrieb in eine betriebliche Ausbildung übernommen zu werden. Eine EQ kann zwischen mindestens 6 und maximal 12 Monaten andauern. Zwischen

dem Jugendlichen und dem Betrieb wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen und auch bei der zuständigen Kammer eingetragen. Durch das Jobcenter wird eine monatliche Praktikumsvergütung von derzeit bis zu max. 231,- € gezahlt. Für die Sozialversicherung wird ein Pauschalbeitrag von monatlich 117,- € übernommen. Die Jugendlichen können während der EQ die Berufsschule besuchen und diese Zeit auf die restliche Ausbildungszeit anrechnen lassen. Für eine EQ liegen in der Regel nur wenige Stellenangebote vor, so dass sich die Jugendlichen selbst bei entsprechenden Betrieben eigeninitiativ bewerben müssen. Eine EQ beginnt nach den jährlichen Nachvermittlung Aktionen frühestens am 01. Oktober bzw. spätestens am 01. März. Für Jugendliche, die bereits im Vorjahr die Schule verlassen haben, kann die EQ bereits am 01. August beginnen.

3.3.5. Nachvermittlung Aktionen / Messen

Zur weiteren Orientierung werden jährlich durch verschiedenen Veranstalter wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen organisiert, zu denen die Bewerber durch die IFK eingeladen werden.

Im Frühjahr wird der Zukunftstag ausgerichtet. Hier präsentieren sich regionale Ausbildungsbetriebe. Im Herbst finden die regionale Ausbildungsmesse sowie die Nachvermittlung Aktionen der IHK und HWK statt.

4. Unterstützung während der Ausbildung

4.1. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen können von Jugendlichen in Anspruch genommen werden, die sich in betrieblicher Erstausbildung oder EQ befinden und bei denen der Ausbildungsabschluss aufgrund schlechter Leistungen in der Berufsschule gefährdet ist. Der Stützunterricht findet regelmäßig einmal in der Woche außerhalb der Ausbildungszeit statt und beinhaltet sowohl Nachhilfe in Theorie und Praxis, Prüfungsvorbereitung als auch sozialpädagogische Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen oder Konflikten im Ausbildungsbetrieb. Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche werden bereits vor Beginn einer Ausbildung im Beratungsgespräch durch die IFK über abH informiert. Die Zuweisung und die Kostenübernahme erfolgen durch das Jobcenter Dahme-Spreewald.

4.2. Assistierte Ausbildung Phase II

Die Phase II der assistierten Ausbildung kann sich an die Phase I anschließen oder auch einzeln als Maßnahme eingekauft werden (s. Seite 7).

Die Inhalte der Phase II orientieren sich an den ausbildungsbegleitenden Hilfen, ergänzt um die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Unterstützungsangebote sind hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Intensität individuell und kontinuierlich den Bedarfen der Teilnehmenden und ihrer Ausbildungsbetriebe anzupassen. Ziel ist die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses sowie die Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Zuweisung und die Kostenübernahme erfolgen durch das Jobcenter Dahme-Spreewald.

5. Bewerber ohne Ausbildungswunsch/-reife

Bei Bewerbern ohne Ausbildungswunsch bzw. -reife erfolgt die Vermittlung in Arbeit. Für jeden Bewerber werden ein Stellengesuch vom Typ Arbeit erstellt und passgenaue Vermittlungsvorschläge übermittelt.

In Einzelfällen kann eine Weiterbildung bzw. Teilqualifizierung für die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt sinnvoll sein. Hierbei sind jedoch die Voraussetzungen des § 81 SGB III zu beachten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar sind.

6. Abbruch von Ausbildung oder Studium

Bei einem Abbruch von Ausbildung oder Studium sind zunächst die Gründe zu eruieren (ggf. falsche Berufswahl, Überforderung etc.) und dem Bewerber Unterstützungsangebote zu unterbreiten. In Betracht kommen hierbei Einstiegsqualifizierung oder die Aufnahme einer Arbeit als Übergang bis zum Beginn einer neuen Ausbildung. Die Voraussetzungen für die Unterstützung durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein sind zu prüfen.

7. Bewerber mit Berufsabschluss

Bewerber mit Berufsabschluss haben grundsätzlich aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels gute Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt, sofern keine weiteren Vermittlungshemmnisse vorliegen. Besonderen Unterstützungsbedarf haben jedoch auch Alleinerziehende, Bewerber aus Reha-Ausbildungen, Bewerber mit gesundheitlichen Einschränkungen etc.

Um diese Kunden bei einer zeitnahen Arbeitsaufnahme zu unterstützen, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber-Service (AG-S). Bewerber werden nach der Vorsprache bei der IFK persönlich zum AG-S geschickt.

Von den Kunden werden entsprechend des Grundsatzes des Förderns und Forderns Eigenbemühungen gefordert, andererseits aber auch bei jeder Vorsprache passgenaue Vermittlungsvorschläge (VV) ausgehändigt.

Zum Abbau festgestellter Handlungsbedarfe erfolgen die Zuweisung in arbeitsmarktpolitische Instrumente.

Sofern Qualifikationsdefizite festgestellt werden, werden diese durch zielgerichtete Weiterbildungen behoben. In diesem Zusammenhang werden die Jugendlichen auf das Projekt „Einstiegszeit für Jugendliche“ der Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt (Oder) hingewiesen. Im Rahmen dieses Projektes können z.B. Qualifizierungen und der Erwerb des Führerscheins Klasse B finanziell unterstützt werden.

8. Flüchtlinge / Jugendliche mit Migrationshintergrund

Die im Jobcenter Dahme-Spreewald gemeldeten Flüchtlinge verfügen in der Regel über keine oder nur äußerst geringe Deutschkenntnisse. Im Vordergrund steht daher die Förderung des Spracherwerbs. Die Jugendlichen werden daher, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, umgehend, d.h. in der Regel im Erstgespräch, zu den regionalen Integrationskursen beraten und ein schnellstmöglicher Beginn eines solchen Kurses angestrebt.

In Abhängigkeit vom individuellen Erfolg der Teilnahme am Sprachkurs erfolgt im Anschluss die Vermittlung in Ausbildung, Studium oder in Arbeit.

Sofern ein zeitnahe Einstieg in einen Integrationskurs nicht möglich ist, erfolgt die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (AGH), Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAT) Perspektive für junge Flüchtlinge (PerjuF), Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (MAT KompAS) bzw. die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS), der Hinweis auf die Teilnahme am Brückenkurs für Migranten an der Schule des Zweiten Bildungsweges etc.

Jugendliche unter 18 Jahren sollten sich an das zuständige Schulamt wenden und werden von diesem einer Schule zugewiesen.

Für berufsschulpflichtige jugendliche Flüchtlinge ohne Ausbildungsvertrag, die über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, bietet das Oberstufenzentrum Königs Wusterhausen ab September einen zweijährigen Berufsfachschullehrgang (BFS GPlus) mit Schwerpunkt in beruflicher Orientierung, Deutsch-, Mathe-, Wirtschafts- und Sozialkundeunterricht an. Der Lehrgang wird mit der erweiterten Berufsbildungsreife abgeschlossen.

Info – Oberstufenzentrum (OSZ) Dahme- Spreewald

<http://www.osz-dahme-spreewald.de/seite/283625/berufsfachschule-plus.html>

Die Jugendlichen werden zudem durch die IFK zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Schul- bzw. Berufs-/Studienabschlüsse beraten bzw. der Hinweis auf das IQ-Netzwerk gegeben.

Einige der Flüchtlinge haben im Heimatland einige Jahre gearbeitet, ohne einen Berufsabschluss erworben zu haben, streben diesen jedoch auch in Deutschland nicht an. Hier sollte geprüft werden, ob ggf. eine Anpassungsqualifizierung zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen kann bzw. die Vermittlung in Helfertätigkeiten erfolgt.

9. Jugendliche mit Rehabilitationsbedarf bzw. Behinderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Klärung der Zuständigkeit und Entscheidung über den Reha-Bedarf wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Reha-Träger (SGB IX) auch dann übernommen, wenn die Kundin bzw. der Kunde Leistungen nach dem SGB II bezieht. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Schulabgänger der Förderschulen werden bereits während des Schulentlassjahres von der Reha-Trägerin der BA betreut und in der Regel in eine Reha-bvB vermittelt. Die Finanzierung der Reha-bvB erfolgt durch die Agentur für Arbeit (AA).

Sofern eine Reha-bvB nicht zustande kommt, erfolgt eine entsprechende Information durch die AA an das JC LDS.

Für Jugendliche mit Reha-Bedarf bzw. Behinderung existieren zahlreiche weitere Maßnahmen zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt:

- theoriereduzierte Ausbildungen
- Reha-BaE
- Eignungsabklärung
- Diagnose Arbeitsmarkt
- Unterstützte Beschäftigung
- Ausbildungszuschuss
- Werkstatt für Behinderte

Für die Entscheidung über die jeweils passende Maßnahme ist eine Abstimmung mit dem Reha-Berater der Agentur für Arbeit notwendig und ggf. ein ärztliches / psychologisches Gutachten einzuleiten.

10. Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (bFM)

Während der maximal 24monatigen Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement werden Jugendliche, die nicht marktnah sind und mindestens drei schwerwiegende, aber prognostisch behebbare Vermittlungshemmnisse haben, durch die intensive Betreuung der Fallmanager (FM) unterstützt. Typische Probleme sind Wohnungslosigkeit, psychische Erkrankungen, Überschuldung, Straffälligkeit, Suchterkrankungen, Arbeitsentwöhnung. Die FM entwirft einen Hilfeplan und führt die Jugendlichen zu den bestehenden Hilfeangeboten der Netzwerkpartner. Ziel ist es, den Jugendlichen soweit zu stabilisieren, dass eine Vermittlung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt möglich ist. Da die Betreuung im bFM grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, können nur Kunden überstellt werden, die ein eigenes Interesse an der Veränderung ihrer persönlichen Situation haben. Der Kunde muss also in der Lage sein, Hilfe anzunehmen und aktiv mitzuarbeiten. Um einen reibungslosen Übergang in das bFM zu gewährleisten empfiehlt sich eine „warme Übergabe“. Der FM wird somit durch die IFK über die bisher eruierten Hintergründe informiert. Ggf. kann dieses Gespräch auch zusammen mit dem Kunden erfolgen, sofern dieser damit einverstanden ist. Je nach Integrationsfortschritt sollte die Prüfung der Rücküberstellung in die allgemeine AV u25 nach jeweils 6 Monaten erfolgen.

11. Weitere Aktivierungshilfen

11.1. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Im Jobcenter Dahme-Spreewald stehen verschiedenste Projekte zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zur Verfügung, die über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden.

Je nach Projekt werden mit unterschiedlicher Gewichtung folgende Ziele verfolgt:

Profiling

- Bewerbungstraining
- berufliche Orientierung
- begleitetes Praktikum
- Stabilisierung der gesundheitlichen und psychischen Situation
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote (Schuldenberatung, Suchtberatung, Wohnungssuche etc.)
- Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Einstiegsqualifizierung

11.2. Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

AGH dienen als besonders niedrighschwelliges Angebot für Jugendliche, bei denen aufgrund spezieller Vermittlungshemmnisse keine Integration in Ausbildung, Arbeit oder eines der vorgenannten Angebote möglich ist. Die Jugendlichen sollen allmählich an Tages- und Arbeitsstrukturen herangeführt werden und erhalten parallel sozialpädagogische Betreuung. Die Teilnahme an einer AGH wird in der Regel für 6 Monate mit durchschnittlich 25 bis 30 Wochenstunden kalkuliert. Pro geleisteter Arbeitsstunde erhält der Jugendliche 1,80 € anrechnungsfrei ausgezahlt.

12. Netzwerkarbeit – Jugendberufsagentur

Sofern eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit aufgrund von persönlichen, gesundheitlichen oder sozialen Vermittlungshemmnissen nicht zeitnah möglich ist, sollen die Strukturen des regionalen Netzwerks im Rahmen der Jugendberufsagentur genutzt werden. Ziel ist es, dass die Jugendlichen nicht nur in einem System betreut werden, sondern durch die Netzwerkpartner auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden und somit Wege verkürzt und Kosten gesenkt werden.

Wichtige Netzwerkpartner sind die BB, AA, Jugendamt (JA), Schuldner- und Suchtberatung. Mit den Netzwerkpartnern finden bereits regelmäßige Fallbesprechungen gemeinsam mit dem betreffenden Jugendlichen statt. Zusätzlich werden auch Fallkonferenzen ohne Beisein des Jugendlichen zu bestimmten Fällen oder allgemeinen Themen, die beide Rechtskreise betreffen, abgehalten.

Mit der Berufsberatung wird regelmäßig eine gemeinsame Sprechstunde in den 3 Liegenschaften in Königs Wusterhausen, Lübben und Luckau angeboten.

Für die Übergabe an das Jugendamt, die Schuldner- und Suchtberatung sind die Pendelbögen mit integrierter Schweigepflichtsentbindung zu nutzen.

13. u25-spezifische Besonderheiten

13.1. Auszug aus dem Elternhaus

Einem Auszug aus dem Elternhaus bzw. der Kostenübernahme für eine eigene Wohnung können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zugestimmt werden.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Jugendliche aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der elterlichen Wohnung bleiben kann bzw. ein Umzug für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Arbeit notwendig ist. Bei der Angabe sozialer Gründe sind Nachweise anzufordern. Bei Kunden unter 18 Jahren kann mittels Schweigepflichtsentbindung eine Einschätzung der Sachlage vom Jugendamt angefordert werden.

Wird die Zusicherung zum Umzug nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Unterkunftskosten erbracht. Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder Mietkaution werden ebenfalls nicht übernommen.

13.2. Sanktionen

Die Sanktionen im u25-Bereich haben aufgrund Ihrer Höhe besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensumstände des Jugendlichen. Die Entscheidungen sind unter Berücksichtigung des Prinzips des Förderns und Forderns und des Stands der Persönlichkeitsentwicklung zu treffen.

Zu beachten ist der Grundsatz des § 10 SGB II, d.h. jede Arbeit bzw. Ausbildung ist unter Berücksichtigung der abgestimmten Zielberufe zumutbar. Folgen Ausnahmen gelten: das Stellenangebot muss dem Leistungsvermögen des Kunden entsprechen, mit der Kindererziehung und Pflege der Angehörigen vereinbar sein, sonstiger wichtiger Grund (z.B. anderweitige Orientierung: Bundesfreiwilligendienst, weiterführender Schulbesuch, begründete Änderung des Berufswunsches). Eine Arbeit ist aber auch dann zumutbar, wenn sie geringer vergütet wird als die bisherige Arbeit, mit längeren Pendelzeiten verbunden ist etc. Bei einer Sanktion in Höhe von 100 % ist das Jugendamt zu informieren, sofern sich minderjährige Kinder in der BG befinden.

14. Übersicht - Wege nach der Schule

Schulabschluss wird nicht erreicht	<ul style="list-style-type: none">•berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
Schulabschluss wird mit schlechten Noten erreicht, keine Ausbildungsstelle gefunden	<ul style="list-style-type: none">•Übergangsqualifizierung•Einstiegsqualifizierung•Bundesfreiwilligendienst•weitere Vermittlungsbemühungen für Ausbildung oder EQ
Schulabschluss wird erreicht, Ausbildungsreife vorhanden	<ul style="list-style-type: none">•Vermittlung in Ausbildung•weiterführender Schulbesuch
Abbruch der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">•Fortführung der Ausbildung bei einem anderen AG•Vermittlung in eine neue Ausbildung• Vermittlung in Einstiegsqualifizierung•Vermittlung in eine Übergangstätigkeit bis zum Beginn der neuen Ausbildung
erfolgreicher Abschluss der Ausbildung / des Studiums	<ul style="list-style-type: none">•Vermittlung in Arbeit
Ausbildung wird nicht gewünscht, keine Ausbildungsreife vorhanden	<ul style="list-style-type: none">•Vermittlung in Arbeit•ggf. Teilqualifizierung

Bei u18 ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu beachten, sofern keine Teilnahme an einer anderen Maßnahme, z.B. bvB erfolgt.

Bei Schwierigkeiten während der Ausbildung wird die Teilnahme an abH oder AsA geprüft.

15. Abkürzungen

AA	Agentur für Arbeit
abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AG-S	Arbeitgeber- Service
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Bildungseinrichtung
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BB	Berufsberatung
bFM	beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
BG	Bedarfsgemeinschaft
bvB	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
EG	Erstgespräch
Ggf	gegebenenfalls
HWK	Handwerkskammer
IFK	Integrationsfachkraft
IHK	Industrie- und Handelskammer
IQ	Integration durch Qualifizierung
JC	Jobcenter
MAT	Maßnahme beim Träger
SC	Service-Center
SGB	Sozialgesetzbuch
ÜQ	Übergangsqualifizierung
VV	Vermittlungsvorschlag

Wildau, den 26.07.2017

Ina Rodenberg

Geschäftsführerin des
Jobcenters Dahme-Spreewald